

Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (PromR Phil.-hum. 19)

vom 9. Dezember 2019

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³,

erlässt das folgende Reglement:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Promotionsreglement regelt die Doktoratsstufe an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) der Universität Bern.

² Vorbehalten bleiben gemeinsame Reglemente mit anderen Fakultäten oder universitären Hochschulen.

³ Für binational betreute Dissertationen gelten besondere Vereinbarungen auf Stufe Universitätsleitung.

TITEL

Art. 2 Die Fakultät verleiht den Titel einer oder eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) der Universität Bern.

DOKTORATSSTUFE

Art. 3 ¹ Die Promotion erfolgt in der Regel im Rahmen eines Doktoratsprogramms; ausnahmsweise kann sie auf Antrag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers als freies Doktorat erfolgen.

² Die Leistungen der fakultären Doktoratsstufe bestehen aus Ausbildungsleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten, aus der Dissertation und der Disputation.

³ Umfang und Dauer der Doktoratsstufe werden im Studienplan festgelegt. In der Regel dauert die Doktoratsstufe drei bis vier Jahre.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

STUDIENPLAN

Art. 4 ¹ Die Einzelheiten über die geforderten Ausbildungsleistungen werden im Studienplan geregelt.

² Ausbildungsleistungen können insbesondere in der Teilnahme an Kongressen sowie an fakultären und ausserfakultären Doktorandenveranstaltungen bestehen.

EINBEZUG IN DIE
FAKULTÄRE LEHRE

Art. 5 Im Rahmen ihrer Anstellung dürfen Doktorandinnen und Doktoranden höchstens zu einem Beschäftigungsgrad von zehn Prozent in Lehre und Forschung ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit mitarbeiten (Art. 89 Abs. 1 UniV).

II. Zulassung

IMMATRIKULATION

Art. 6 ¹ Doktorandinnen und Doktoranden müssen immatrikuliert sein (Art. 6 Abs. 1 UniV).

² Wer nicht immatrikuliert oder registriert ist, darf keine Leistungen der Universität beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen noch Leistungskontrollen ablegen (Art. 6 Abs. 3 UniV).

ZULASSUNG

Art. 7 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Doktoratsstufe der Fakultät ist unter Vorbehalt von Absatz 2 ein Masterabschluss der Fakultät, ein Masterabschluss mit einem Minor der Fakultät oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Studienabschluss (Art. 31 Abs. 1 UniV).

² Zur Doktoratsstufe kann zugelassen werden, wer das Mindestprädikat „magna cum laude“ (gut) beziehungsweise die Mindestnote 5 vorweisen kann.

³ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung eines gleichwertigen Studienabschlusses und gegebenenfalls über die Gleichwertigkeit der Abschlussnote.

⁴ Die Zulassung von Studierenden mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung.

⁵ Voraussetzung für die Zulassung ist zudem die Zustimmung zum Dissertationsvorhaben einer nach Artikel 9 Absatz 1 befugten Person, die sich als Betreuerin oder als Betreuer zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Doktoratsstufe.

ZUSATZLEISTUNGEN

Art. 8 ¹ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Masterstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden. Die Zusatzleistungen in Form von Aufgaben werden von der Dekanin oder vom Dekan individuell definiert.

- ² Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Masterabschluss einer universitären Hochschule sind Auflagen bis zu einem Umfang von 30 ECTS-Punkten möglich.
- ³ Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule sind Auflagen zwischen 30 und 60 ECTS-Punkten zu erbringen.
- ⁴ Die Auflagen sind während der Doktoratsstufe innerhalb einer von der Dekanin oder vom Dekan festgesetzten Frist zu erfüllen.
- ⁵ Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss.
- ⁶ Als Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen oder bestehende Module der Masterstudienprogramme festgelegt werden. Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.
- ⁷ Zusatzleistungen werden separat ausgewiesen.
- ⁸ Näheres zu den Zusatzleistungen regelt der Studienplan.

III. Betreuung und Doktoratsvereinbarung

BETREUUNG

- Art. 9** ¹ Die Doktorandinnen und Doktoranden können von ordentlichen, ausserordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren, von Assistenz- oder SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren, von habilitierten hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten der Fakultät, von habilitierten hauptamtlichen Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie von weiteren habilitierten Mitgliedern des Fakultätskollegiums erstbetreut werden. Das Fakultätskollegium kann nicht habilitierte Assistenzprofessorinnen und -professoren der Fakultät sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät zur Erstbetreuung zulassen.
- ² Die Dekanin oder der Dekan bezeichnet die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer aus dem Kreis der Personen gemäss Absatz 1. Es können auch Professorinnen oder Professoren sowie habilitierte Dozierende von einer anderen Fakultät oder Organisationseinheit oder von einer anderen Hochschule als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer bezeichnet werden.
- ³ Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann die Dekanin oder der Dekan Personen zur Drittbetreuung zulassen, sofern diese mindestens promoviert sind.

DOKTORATSVEREINBARUNG

- Art. 10** ¹ Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuungsperson wird eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen.
- ² Die Doktoratsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen der Doktoratsstufe (Form und Dauer der Doktoratsstufe, Betreuungspersonen, Ausbildungs-, Forschungs- und Betreuungsziele) sowie die angestrebten wissenschaftlichen Leistungen (schriftliche Beiträge und Kongressbeiträge).

MENTORING

³ Die vereinbarte Dauer berücksichtigt im Rahmen von Artikel 3 Absatz 3 die persönliche Lebenssituation der Doktorierenden. Sie kann verlängert werden, wenn nach wie vor Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Doktorats besteht.

Art. 11 ¹ Die Doktorandinnen oder Doktoranden wählen spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Doktorats eine Mentorin oder einen Mentor, die oder der mit Namen in der Doktoratsvereinbarung aufzuführen ist. Das Dekanat muss von der erfolgten Wahl in Kenntnis gesetzt werden.

² Als Mentorin oder Mentor kommen sämtliche Personen in Frage, die mindestens promoviert sind und bei denen der Doktoratsabschluss zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Jahre zurückliegt.

³ Sowohl Doktorandin oder Doktorand als auch Mentorin oder Mentor können das Mentoring beenden. In diesem Fall wählt die Doktorandin oder der Doktorand eine andere Mentorin oder einen anderen Mentor.

⁴ Pro Kalenderjahr findet mindestens ein Mentoringgespräch statt; weitere Details der Ausgestaltung des Mentorings werden zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Mentorin oder dem Mentor vereinbart.

⁵ Zum Ende des Mentorings bestätigt die Mentorin oder der Mentor der Doktorandin oder dem Doktoranden dessen ordnungsgemässe Absolvierung.

IV. Leistungskontrollen

ALLGEMEINES

Art. 12 Für die Kontrolle der gemäss Studienplan zu erbringenden Ausbildungsleistungen gelten die Bestimmungen des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Mai 2019, soweit dieses Reglement nicht abweichende Regelungen enthält.

BEWERTUNG

Art. 13 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	=	ausgezeichnet
5.5	=	sehr gut
5	=	gut
4.5	=	befriedigend
4	=	genügend

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1.

³ Noten werden gerundet:

Note im Bereich	Gerundete Note
5.75 ... bis 6.00	6.0
5.25 ... bis < 5.75	5.5
4.75 ... bis < 5,25	5,0
4.25 ... bis < 4,75	4,5
4.00 ... bis < 4,25	4,0
3.25 ... bis < 4,0	3,5
2.75 ... bis < 3,25	3,0
2.25 ... bis < 2,75	2,5
1.75 ... bis < 2,25	2,0
1.25 ... bis < 1,75	1,5
1.00 ... bis < 1.25	1,0

⁴ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet.

WIEDERHOLUNG VON
UNGENÜGENDEN
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 14 Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

V. *Dissertation*

DISSERTATION

Art. 15 ¹ Die Doktorandin oder der Doktorand erbringt mit der Dissertation den Nachweis, dass sie oder er zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigt ist.

² Mögliche Dissertationsformen sind:

- a eine Monographie oder
- b Beiträge in fachspezifischen Publikationsorganen.

³ Eine Monographie kann ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

⁴ Dissertationen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b können aus bereits zur Publikation eingereichten oder publizierten Artikeln bestehen, die in diesem Fall mit einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert werden.

⁵ Auf Antrag des betreffenden Instituts kann eine Dissertation, die nicht an der Fakultät entstanden ist, eingereicht werden.

SPRACHE

Art. 16 Dissertationen werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst. Ausnahmen können auf Antrag von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter bewilligt werden.

EINREICHUNG DER
DISSERTATION

Art. 17 ¹ Die Dissertation ist beim Dekanat als Beilage der Anmeldung für die Disputation nach Artikel 25 Absatz 2 einzureichen.

ERKLÄRUNG

² Veröffentlichte Arbeiten dürfen in gedruckter Form eingereicht werden.

Art. 18 Der Dissertation muss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung beigelegt werden:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Universitätsstatuts vom 7. Juni 2011 zum Entzug des Doktortitels berechtigt ist.“

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die Dissertation zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

VI. Abschluss der Doktoratsstufe

1. Gutachten und Bewertung der Dissertation

GUTACHTEN

Art. 19 ¹ Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation erstellt das Hauptgutachten über die Dissertation, die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer erstellt das Zweitgutachten. Wenn nicht habilitierte Assistenzprofessorinnen und -professoren der Fakultät oder Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät zur Erstbetreuung zugelassen worden sind, muss die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter Mitglied des Fakultätskollegiums sein.

² Auf Antrag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers kann die Dekanin oder der Dekan Personen zu einem Drittgutachten einladen, die substanzial an der Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden beteiligt waren, die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllen, jedoch mindestens promoviert sind.

³ Die Gutachten sind innerhalb einer vom Dekanat festgesetzten Frist schriftlich einzureichen.

BEWERTUNG DER DISSERTATION

Art. 20 ¹ Die Gutachten enthalten je einen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation und einen Notenvorschlag gemäss Artikel 13.

² Die Annahme der Dissertation setzt mindestens die Note 4 voraus.

³ Liegen insgesamt zwei Gutachten vor und beträgt die Differenz der Notenvorschläge mehr als eine ganze Note, so wird ein drittes Gutachten in Auftrag gegeben.

⁴ Das Fakultätskollegium entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die Note der Dissertation, wobei es sich in der Regel für den arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge entscheidet.

WIEDERHOLUNG

Art. 21 Wird die Dissertation mit einer ungenügenden Note beurteilt, kann sie einmal innerhalb eines Jahres überarbeitet und neu eingereicht werden.

2. *Disputation*

FORM, DAUER

Art. 22 ¹ Die Disputation besteht aus einer Verteidigung der Dissertation. Details der Durchführung werden von den Prüfenden festgelegt.

² Die Disputation dauert eine Stunde.

DISPUTATIONSTERMIN

Art. 23 Der Disputationstermin wird nach Vereinbarung zwischen den Prüfenden und der Doktorandin oder dem Doktorand und mit Zustimmung des Dekanats festgelegt.

ANMELDUNG, ABMELDUNG

Art. 24 ¹ Die Anmeldung zur Disputation erfolgt beim Dekanat.

² Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben sind in den offiziellen Anmeldeunterlagen aufgeführt. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a Nachweis der Immatrikulation,
- b Nachweis, dass alle Ausbildungsleistungen (Art. 3 Abs. 2) erbracht worden sind,
- c Nachweis, dass allfällige Auflagen erbracht worden sind,
- d Bestätigung der Mentorin oder des Mentors über die ordnungsgemäße Absolvierung des Mentorings,
- e Dissertation, in drei bzw. vier Exemplaren; ein Exemplar wird der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter, ein Exemplar der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter und ggf. ein Exemplar der Drittgutachterin oder dem Drittgutachter, ein Exemplar wird dem Dekanat zugestellt,
- f schriftliche Erklärung gemäss Artikel 19,
- g tabellarischer Lebenslauf,
- h Quittung der einbezahlten Promotionsgebühr (Art. 33).

³ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Zulassung zur Disputation. Der Entscheid über die Nichtzulassung ergeht in Form einer anfechtbaren Verfügung.

⁴ Eine schriftliche Abmeldung muss spätestens am Tag vor dem Disputationstermin beim Dekanat eingehen.

PRÜFENDE, VORSITZ,
PRÜFUNGSSPRACHE,
ÖFFENTLICHKEIT

Art. 25 ¹ Die Disputation wird abgenommen von den Gutachterinnen und Gutachtern. Eine weitere Person gemäss Artikel 9 Absatz 1 übernimmt den Vorsitz.

² Die oder der Vorsitzende überwacht den ordnungsgemässen Ablauf der Disputation und erstellt ein Protokoll.

³ Die Disputation wird in der Unterrichtssprache oder in einer zwischen den Prüfenden und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbarten Sprache durchgeführt. Artikel 11 UniG bleibt vorbehalten.

⁴ Die Disputation ist öffentlich. Aus triftigen Gründen kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschliessen oder ihre Zahl begrenzen.

FERNBLEIBEN, ABBRUCH

Art. 26 ¹ Wer ohne wichtigen Grund der Disputation fernbleibt oder diese abbricht, erhält die Note 1.

² Als wichtige Gründe gelten namentlich Schwangerschaft, Geburt, Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst.

³ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs. Nötigenfalls treffen die Prüfenden vorläufige Massnahmen.

⁴ Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch zählt die Wiederholung der Disputation als erste Disputation. Die Prüfenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung.

⁵ Krankheit und Unfall müssen auf Aufforderung hin durch ein Arztzeugnis belegt werden.

BEWERTUNG UND
WIEDERHOLUNG

Art. 27 ¹ Die Prüfenden bewerten die Disputation mit je einer Note gemäss Artikel 13. Die Note der Disputation berechnet sich als arithmetischer Mittelwert.

² Die Disputation ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist.

³ Zur Erreichung der Note 6.0 in der Disputation ist ein einstimmiges Votum der Prüfenden nötig.

⁴ Eine nichtbestandene Disputation kann einmal wiederholt werden.

3. Abschluss

BESTEHENSNORM

Art. 28 Die Doktoratsstufe ist bestanden, wenn:

- a die Dissertation mindestens mit der Note 4.0 beurteilt worden ist,
- b die Disputation mindestens mit der Note 4.0 beurteilt worden ist,
- c allfällige weitere Leistungen gemäss Studienplan und Doktoratsvereinbarung bestanden sind und
- d allfällige Auflagen erfüllt sind.

GESAMTNOTE UND PRÄDIKAT

Art. 29 ¹ Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Disputation und der Note der Dissertation, wobei letztere doppelt zählt.

² Die Doktoratsurkunde wird mit einem der folgenden Prädikate ausgestellt:

- 6 summa cum laude
- 5.5 insigni cum laude
- 5 magna cum laude
- 4.5 cum laude
- 4 rite

³ Das Ergebnis der Doktoratsstufe wird in schriftlicher Form mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

AKTENEINSICHT

Art. 30 ¹ Es gelten die Richtlinien der Universitätsleitung zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht von Akten im Zusammenhang mit Leistungskontrollen bei den Fakultäten.

² Die Gutachten über die Dissertation werden der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Beschlussfassung der Fakultät über die Annahme der Dissertation ausgehändigt.

DOKTORATSDIPLOM

Art. 31 ¹ Das Doktoratsdiplom wird erst nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation ausgehändigt. Für die Zwischenzeit erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über das bestandene Doktorat. Diese erlaubt die Bezeichnung Doctor designatus (Dr. des.), nicht aber die Führung des Doktortitels.

² Das Doktoratsdiplom berechtigt dessen Inhaberin oder Inhaber, den Titel einer oder eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) der Universität Bern zu führen.

³ Das Doktoratsdiplom enthält das Prädikat der Doktoratsstufe und den Titel der Dissertation. Es wird von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

⁴ Dem Doktoratsdiplom wird eine Übersetzung in englischer Sprache mit der Bezeichnung eines PhD ohne Fachgebiet beigelegt.

PFLICHTEXEMPLARE

Art. 32 ¹ Die Gutachterinnen und Gutachter können der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflage erteilen, vor Ablieferung der Pflichtexemplare Änderungen an der Dissertation vorzunehmen. In einem Streitfall entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

² Die Dekanin oder der Dekan legt Form, Anzahl und Beschriftung der Pflichtexemplare und den Abgabeort fest. Es kann eine Veröffentlichung in elektronischer Form als Äquivalent zulassen.

³ Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres einzureichen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist vor Ablauf der Frist dem Dekanat ein Gesuch um Verlängerung zu stellen. Gegebenenfalls können weitere Gesuche gestellt werden.

⁴ Bei Vorliegen eines Verlagsvertrages kann der Dekanin oder dem Dekan der Antrag auf Aushändigung des Doktoratsdiploms gestellt werden.

GEBÜHREN

Art. 33 Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV Phab)⁴.

VII. Ausschluss aus der Doktoratsstufe und Entzug des Titels

AUSSCHLUSS AUS DER DOKTORATSSTUFE

Art. 34 ¹ Ist bei der Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen oder Auflagen, der Überarbeitung der Dissertation oder der Wiederholung der Disputation die Leistung ein zweites Mal ungenügend, kann die Doktoratsstufe nicht weitergeführt werden. Die Dekanin oder der Dekan verfügt den Ausschluss.

² Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation kann bei der Dekanin oder beim Dekan den Ausschluss beantragen, wenn:

- a Bestimmungen der Doktoratsvereinbarung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden,
- b keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Doktoratsstufe besteht, namentlich bei schwerwiegenden Mängeln in der Ausführung der Forschungsarbeit.

³ Die Dekanin oder der Dekan verfügt den Ausschluss gemäss Absatz 2 nach Anhörung der betroffenen Person.

ENTZUG DES TITELS

Art. 35 ¹ Der Entzug des Doktortitels richtet sich nach Artikel 69 UniSt und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r UniG.

² Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

VIII. Rechtspflege

Art. 36 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann inner 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

⁴ BSG 436.111.3

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 37 ¹ Doktorierende, die die Doktoratsstufe an der Fakultät ab dem Frühjahrssemester 2020 beginnen, unterstehen vorliegendem Reglement.

² Doktorierende, die die Doktoratsstufe an der Fakultät nach dem Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 begonnen haben, beenden die Doktoratsstufe nach dem Promotionsreglement vom 1. September 2005.

³ Doktorierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in das vorliegende Reglement überreten.

AUFHEBUNG VON ERLASSEN

Art. 38 Das Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 wird aufgehoben.

INKRAFTTREten

Art. 39 Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Bern, 9. Dezember 2019

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Ernst Joachim Hossner

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 07.02.2020

Die Erziehungsdirektorin:



Christine Häslar